



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB 05.03.2024

Öffentlich einsehbar bis: 05.03.2027

Meldungsnummer: AB02-0000015330

Publizierende Stelle

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Kunststoff Schwanden AG

Betroffene Organisation:

Kunststoff Schwanden AG

CHE-101.903.282

Tschachen 7

8762 Schwanden GL

Bewilligungsart:

Bewilligung für Nacharbeit (ohne Wechsel mit Tagesarbeit) sowie Sonn- und Feiertagsarbeit

Artikel 17, 19 und 20a Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 23-005932

Betriebsstandort-Nr.: 52086998

Betriebsteil: Spritzerei & QS, Montage, Logistik: Produktion Kunststoffteile

Personal: 24 M, 31 F

Gültigkeit: 29.01.2024 – 29.01.2027

Bewilligungszusatz: Neuerteilung

Bewilligung für Einsätze in: GL

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.